



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

## Datenschutz – meine Rechte





Staat und Wirtschaft sammeln immer mehr persönliche Daten und gefährden damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Datenschutz soll die Bürgerinnen und Bürger vor einer Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts und ihrer Privatsphäre schützen und ihnen helfen, ihre Rechte durchzusetzen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wird zwar von den Datenschutzbehörden kontrolliert, immer wichtiger werden aber auch Möglichkeiten des Selbstschutzes. Auch Sie sind aufgefordert, beim Schutz Ihrer Privatsphäre mitzuhelfen.

Dieses Faltblatt will deshalb über die Rechte informieren, die Sie nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes haben.

## Recht auf Auskunft



Gegenüber öffentlichen (z. B. Behörden) und nicht-öffentlichen Stellen (z. B. Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Vereine etc.) haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und über deren Herkunft. Der Auskunftsanspruch umfasst Angaben darüber, an wen die Daten weitergegeben werden und welchem Zweck ihre Speicherung dient.

## Wie erhält man Auskunft?

Bei persönlicher Vorsprache wird eine sofortige Erledigung oft nicht möglich sein. Wenn Sie anrufen, kann man Sie meist nicht sicher identifizieren.

Es empfiehlt sich daher, die Auskunft schriftlich anzufordern. Es kann sein, dass in Einzelfällen zur Legitimation die Kopie eines Personaldokuments verlangt wird, um eine eindeutige Zuordnung der gespeicherten



Daten zu der anfragenden Person vorzunehmen und missbräuchliche Auskunftsbegehren zu verhindern. Hierzu werden auf der Ausweiskopie regelmäßig nur Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer benötigt. Alle anderen auf dem Personaldokument befindlichen Daten (z. B. Ausweisnummer, Lichtbild, persönliche Merkmale, Staatsangehörigkeit) können daher auf der Kopie grundsätzlich geschwärzt werden. Die Ausweiskopie darf ausschließlich zur Identitätsprüfung verwendet werden und ist anschließend zu vernichten.

Im Auskunftersuchen sollten Sie möglichst genau beschreiben, worüber Sie Auskunft wünschen (also z. B. „meine Daten im Zusammenhang mit Wohngeld“ oder „im Zusammenhang mit unserem Mietvertrag“, aber nicht „alles, was die Behörde/das Unternehmen über mich gespeichert hat“).

## Was kostet eine Auskunft?

Grundsätzlich brauchen Sie für eine Auskunft nichts zu bezahlen.

Ausnahmen gelten nur bei schriftlichen Auskünften von Wirtschaftsauskunfteien und ähnlichen Einrichtungen. Hier haben Sie einmal im Kalenderjahr einen Anspruch auf eine unentgeltliche Auskunft. Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden. Dies gilt etwa für Bonitätsauskünfte, da man mit dieser Auskunft gegenüber einem Vertragspartner seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit unter Beweis stellen kann. Ergibt sich auf Grund der Auskunftserteilung, dass die Daten unrichtig sind oder unzulässig gespeichert werden oder dass die Daten zu berichtigen oder zu löschen sind (vgl. S. 14 Rechte auf Berichtigung bzw. Löschung), darf auch hier kein Entgelt erhoben werden.

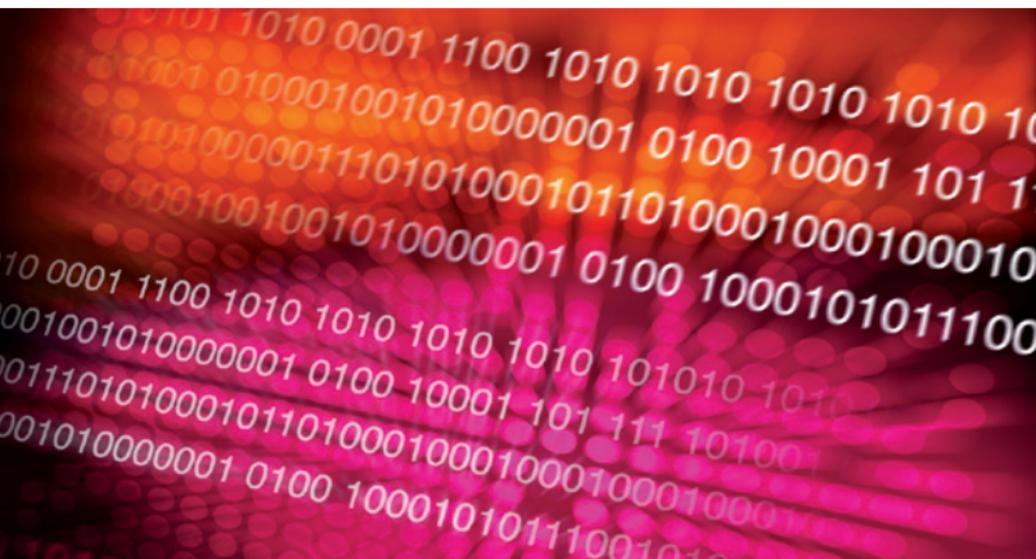
Soweit die schriftliche Auskunft nicht unentgeltlich ist, haben Sie einen Anspruch darauf, sich persönlich Kenntnis über die über Sie gespeicherten Daten und Angaben zu verschaffen.



## Wie ist die Auskunft zu erteilen?

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine vollständige Auskunft. Alle Daten und Angaben, für die nach dem Gesetz eine Auskunftsverpflichtung besteht, müssen Ihnen mitgeteilt werden. Nicht-öffentliche Stellen haben die Auskunft in Textform (etwa per Brief oder E-Mail) zu erteilen, sofern Sie das verlangen, es sei denn, im Einzelfall ist wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen. Für bestimmte Bereiche (etwa bei Internetdiensten) kann die Auskunft auf Ihr Verlangen auch elektronisch erteilt werden.

Wenn die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nicht oder nur teilweise erteilt, müssen Sie hierauf hingewiesen werden, um die Möglichkeit zu haben, eine Überprüfung zu verlangen. Im Allgemeinen muss auch – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – begründet werden, aufgrund welcher Bestimmungen und welcher Tatsachen eine Auskunft verweigert oder beschränkt wird.



## Besonderheiten:

- Über die in Akten öffentlicher Stellen enthaltenen personenbezogenen Daten sollten Sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- Kreditauskunfteien und andere Stellen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, müssen Ihnen auch mitteilen, woher sie die Daten haben und an wen sie diese weitergeben, es sei denn, die Stelle könnte geltend machen, ihr Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiege gegenüber Ihrem Auskunftsinteresse.

Von allen Stellen, die so genannte Scorewerte (etwa zur Bewertung der Kreditwürdigkeit) einsetzen oder errechnen, haben Sie das Recht zu erfahren, welche Scorewerte zu Ihrer Person gespeichert sind, an Dritte übermittelt worden sind und wie diese Scorewerte zustande gekommen sind. Der Scorewert muss Ihnen verständlich, einzelfallbezogen und nachvollziehbar erklärt werden.

- Neben dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch haben Sie gegenüber Bundesbehörden und vielen Landesbehörden auch ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes oder des jeweiligen Landes. Dieses Zugangsrecht erstreckt sich auch auf Informationen, die sich nicht auf Ihre Person beziehen.



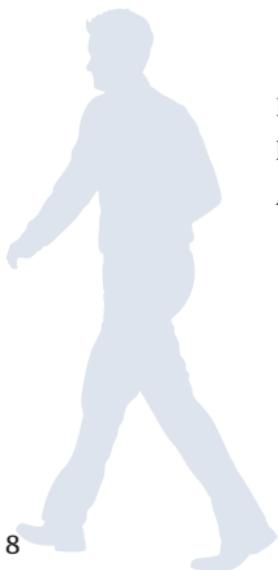
# Wann hat man keinen Anspruch auf Auskunft?

Eine Auskunft darüber, ob Daten an einen Nachrichtendienst (Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst) übermittelt wurden, ist nur mit dessen Zustimmung zulässig.

**Öffentliche Stellen** dürfen die Auskunft verweigern, wenn

- sonst die Gefahr besteht, dass sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen können, z. B. wenn laufende polizeiliche Ermittlungen gefährdet würden,
- es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist oder
- die Daten oder die Tatsache, dass die Stelle sie speichert, geheim gehalten werden müssen (aus gesetzlichen Gründen oder im Geheimhaltungsinteresse eines Dritten, z. B. Adoptionsgeheimnis), und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunft zurücktreten muss.

Die Auskunft darf aber nie pauschal abgelehnt werden, sondern nur nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall.





**Nicht-öffentliche Stellen** dürfen eine Auskunft nur in wenigen, im Gesetz abschließend geregelten Fällen ablehnen, in denen auch keine Benachrichtigungspflicht besteht (z. B. bei bestehender Geheimhaltungspflicht, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Bundes oder eines Landes).

Auskunfteien und Adresshandelsunternehmen können Auskunft über die Herkunft und die Empfänger der Daten verweigern, wenn das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses höher zu bewerten ist als das Informationsinteresse des Betroffenen.

Der Auskunftsanspruch gegenüber **öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen** umfasst nicht solche Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie wegen bestehender Aufbewahrungsbestimmungen noch nicht gelöscht werden dürfen oder die nur Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

## Was kann ich tun, wenn die Auskunft verweigert wird?



Wenn die Auskunft verweigert wird oder Sie Zweifel haben, ob Ihnen korrekt Auskunft erteilt worden ist, können Sie sich an die zuständige Datenschutzkontrollinstitution wenden. Fügen Sie Ihren Schriftwechsel mit der jeweiligen Stelle in Kopie bei. Die Angelegenheit wird dann umfassend überprüft, und Sie erhalten in jedem Fall Bescheid, ob Ihre Rechte beachtet wurden.

## Recht auf Benachrichtigung

Jede Stelle, die Ihre Daten ohne Ihre Kenntnis erhoben hat, speichert oder verarbeiten möchte, muss Sie darüber benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- Angaben über die verantwortliche Stelle,
- die Tatsache, dass erstmals Daten gespeichert oder übermittelt werden,
- die Art der Daten,
- die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,

- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist unterschiedlich geregelt. Für nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten nur für eigene Geschäftszwecke verarbeiten, besteht eine Benachrichtigungspflicht bereits mit der ersten Speicherung. Bei öffentlichen Stellen muss die Unterrichtung, wenn eine Weitergabe der Daten an Dritte vorgesehen ist, spätestens bei der ersten Übermittlung erfolgen. Auskunftsteien und Adresshandelsunternehmen müssen ebenfalls erst bei der erstmaligen Übermittlung benachrichtigen.

Nur in bestimmten Fällen erfolgt keine Benachrichtigung, z. B. weil eine überwiegende Geheimhaltungspflicht besteht, die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat. Außerdem müssen öffentliche Stellen Sie nur benachrichtigen, soweit die Speicherung oder Übermittlung der Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist.



## Recht auf Berichtigung

Die verantwortliche Stelle ist zwar verpflichtet, unrichtige Daten von sich aus zu korrigieren. Die Betroffenen sollten aber auch selbst darauf hinweisen, wenn Daten unrichtig oder überholt sind.

In Akten werden unrichtige Daten nicht durch richtige ersetzt, es wird aber ein Berichtigungsvermerk beigefügt. Ebenso ist zu vermerken, wenn der Betroffene die Richtigkeit bestreitet.

## Recht auf Löschung

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden

- von öffentlichen Stellen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, weil beispielsweise schon die Erhebung unzulässig war oder die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.



■ von nicht-öffentlichen Stellen, wenn die Speicherung unzulässig ist, weil beispielsweise schon die Erhebung unzulässig war. Zu löschen sind auch Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten, wenn ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann.



Soweit persönliche Daten für eigene Geschäftszwecke verarbeitet werden, besteht eine Pflicht zur Löschung auch, wenn die Daten für die Erfüllung des Speicherungszwecks nicht mehr erforderlich sind. Auskunfteien und Adresshandelsunternehmen müssen am Ende des vierten Kalenderjahres, bei erledigten Sachverhalten am Ende des dritten Kalenderjahres, nach der ersten Speicherung prüfen, ob eine längere Speicherung noch erforderlich ist. Anderenfalls sind die Daten auch zu löschen.

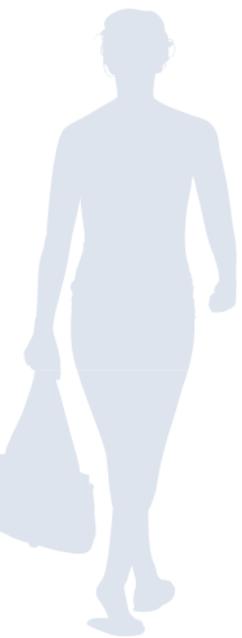
# Recht auf Sperrung

Ausnahmsweise kann an Stelle einer Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten eine Sperrung erfolgen.

Personenbezogene Daten sind immer dann zu sperren, wenn einer vorgeschriebenen Löschung besondere Gründe entgegenstehen. Solche Gründe können gesetzlich, satzungsmäßig oder vertraglich festgelegte Aufbewahrungsfristen sein, aber auch ein etwaiges schutzwürdiges Interessen des Betroffenen (z. B. weil ihm sonst Beweismittel verloren gingen) oder ein unverhältnismäßig hoher Löschungsaufwand wegen der besonderen Art der Speicherung.

Personenbezogene Daten sind auch zu sperren, wenn Sie deren Richtigkeit bestreiten und sich objektiv weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Gesperrte Daten dürfen grundsätzlich ohne Ihre Einwilligung nur noch übermittelt oder genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist, etwa zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot.



## Recht auf Widerspruch

Im Einzelfall können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen, auch wenn es sich um eine grundsätzlich rechtmäßige Datenverarbeitung handelt. Ein solcher Widerspruch ist begründet, wenn in Ihrer Person besondere Umstände vorliegen und Ihr schutzwürdiges Interesse höher zu bewerten ist als das entgegenstehende Interesse der verantwortlichen Stelle.

Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung vorsieht.



## Besonderes Widerspruchsrecht gegen die Verwendung für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung.



Für die Werbung und den Adresshandel dürfen persönliche Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet oder genutzt werden. Bestimmte personenbezogene Daten (Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, z. B. „Autofahrer“) dürfen auch ohne Ihre Einwilligung verwendet werden, solange Sie nicht widersprechen oder die verantwortliche Stelle nicht aus anderen Gründen annehmen muss, dass Ihre schutzwürdigen Interessen der Werbenutzung entgegenstehen. Auf dieses Widerspruchsrecht müssen Sie bereits bei Vertragsabschluss hingewiesen werden, aber auch dann, wenn man Ihnen Werbung zusendet. Den Widerspruch können Sie auch schon bei der erstmaligen Bekanntgabe Ihrer persönlichen Daten gegenüber dem Geschäfts- oder Vertragspartner aussprechen, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrags- bzw. Vertragsformular. Der Widerspruch ist aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich. Er kann auch bei den Stellen eingelegt werden, denen die Daten übermittelt worden sind. Für den Widerspruch reicht folgende Formulierung:

*„Ich widerspreche der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz).“*



## Recht auf Schadensersatz

Wenn Ihnen durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden zugefügt wurde, ist die verantwortliche Stelle zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist auch ein Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen (Schmerzensgeld).

Die verantwortliche Stelle kann sich von der Haftung befreien, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie den Schaden nicht zu vertreten hat. Sie muss aber beweisen, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Öffentliche Stellen haften auch unabhängig von einem Verschulden bis zu einem Höchstbetrag von 130.000 Euro.

# Recht auf Anrufung der Datenschutzbehörden

Wenn Sie annehmen, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer persönlichen Daten durch eine öffentliche Stelle des Bundes, eine Gemeinsame Einrichtung nach Sozialgesetzbuch II („Jobcenter“) oder ein Unternehmen, das Telekommunikations- oder Postdienstleistungen erbringt oder unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fällt, in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

## **Kontaktdaten:**

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Tel.: +49 (0) 228 99 77 99-0

Der Austausch vertraulicher Nachrichten wird über das Programm Pretty Good Privacy (PGP) oder GNU Privacy Guard (GnuPG) unterstützt. Den öffentlichen PGP-Schlüssel der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können Sie unter [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de) laden. Wenn Ihnen PGP nicht zur Verfügung steht, wird eine Verschlüsselung auch über selbstextrahierende Chiffrate angeboten.





Neben der Möglichkeit, Ihr Anliegen per Brief oder E-Mail vorzutragen, können Sie auch unter [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de) online ein Webformular einreichen. Hierbei werden Ihre Daten mittels SSL-Verschlüsselung geschützt übermittelt.

Alle Eingaben werden vertraulich behandelt. Auf Wunsch bleibt auch Ihr Name gegenüber der öffentlichen Stelle ungenannt, über die Sie sich beschweren. Als unabhängige Beschwerdeinstanz mit umfassenden Kontrollbefugnissen geht die Bundesbeauftragte Ihrer Eingabe nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

In gleicher Weise können Sie den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen, wenn Sie Ihre Rechte durch eine öffentliche Stelle eines Landes oder einer Kommune verletzt sehen.

Wenn Sie meinen, durch den Umgang mit Ihren Daten seitens einer nicht-öffentlichen Stelle in Ihren Rechten verletzt zu sein, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde des Landes für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der verantwortlichen Stelle.

Die Anschriften der Landesdatenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich finden Sie unter [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de). Sie können die zuständige Datenschutzbehörde auch direkt bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfragen.

### **Besonderheiten:**

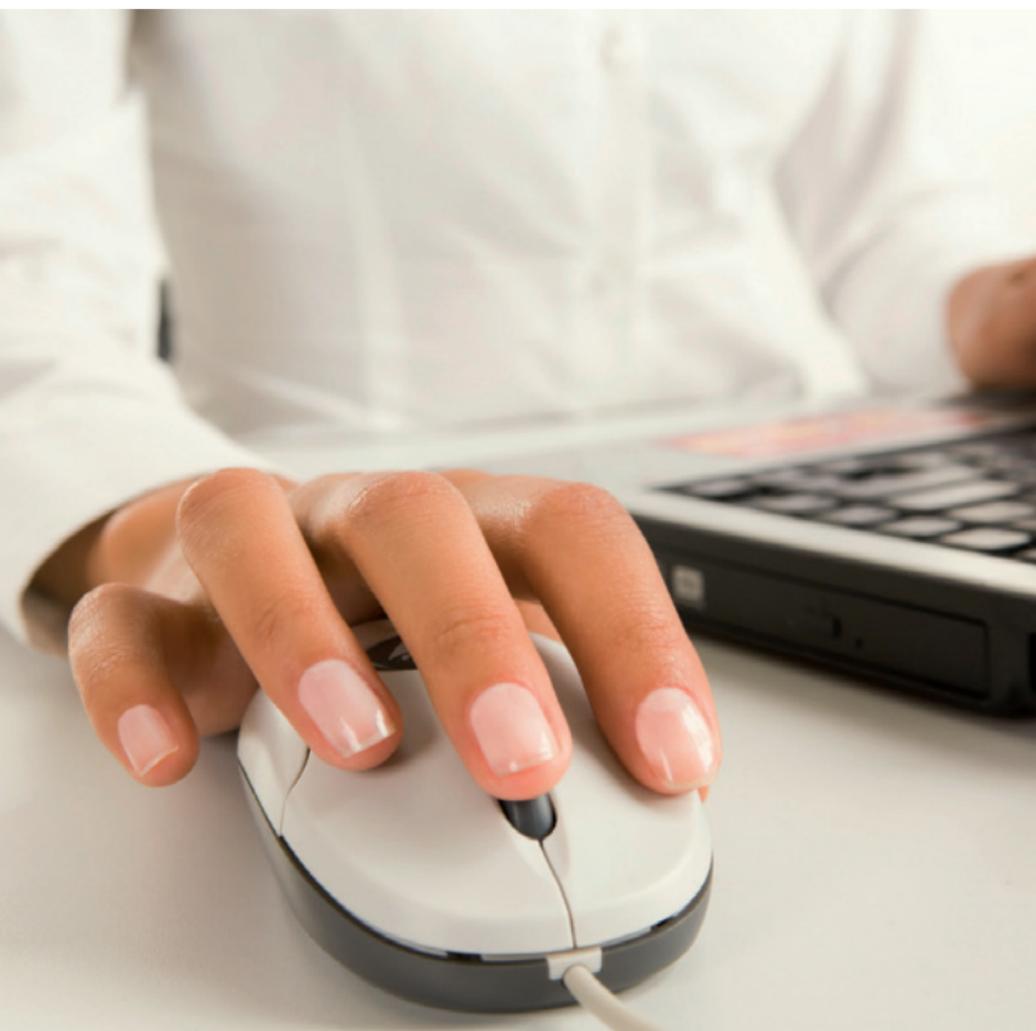
Für die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen gilt das Bundesdatenschutzgesetz nicht. Sie müssen sich daher an die kirchlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Anschriften finden Sie unter

- <https://datenschutz.ekd.de>  
für den Bereich der Evangelischen Kirche
- <https://www.datenschutz-kirche.de/ansprechpartner>  
für den Bereich der Katholischen Kirche.

Bei Zweifeln, welche Stelle anzusprechen ist, und in allgemeinen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover, oder den Datenschutzbeauftragten des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD und ZDF) sowohl im journalistisch-redaktionellen als auch im Verwaltungsbereich wird von besonderen Rundfunkdatenschutzbeauftragten überwacht. Anfragen und Beschwerden können Sie im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten der jeweiligen Senderanstalt richten. In Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen sind für den Datenschutz im Verwaltungsbereich der Rundfunkanstalten die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zuständig. Die Anschriften der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz finden Sie unter [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de).



## Ausblick: Meine Rechte ab 25. Mai 2018

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Als europäische Verordnung enthält sie unmittelbar anwendbares Recht. Am gleichen Tag wird ein neues BDSG in Kraft treten, das die noch verbliebenen Regelungsspielräume der DSGVO aufgreift. Das geltende BDSG wird am 25. Mai 2018 außer Kraft treten.

Die DSGVO gewährt Ihnen zukünftig mehr Rechte: Neu ist:

- Ihre bereits bestehenden **Informationsansprüche** werden durch die Datenschutz-Grundverordnung noch einmal erweitert. Sie gelten künftig unterschiedslos für nicht-öffentliche und öffentliche Stellen. So müssen Ihnen u. a. alle Informationen und Mitteilungen, die sich auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beziehen, von der verantwortlichen Stelle in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden.
- Das auch in der DSGVO geregelte **Recht auf Auskunft** ist hier im Vergleich zum geltenden Recht umfassender ausgestaltet. Es gilt unterschiedslos für nicht-öffentliche und öffentliche Stellen.

- Auch die DSGVO enthält die **Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**. Letzteres entspricht in etwa der Sperrung im geltenden Recht. Sie gelten zukünftig unterschiedslos für nicht-öffentliche und öffentliche Stellen. Besondere Regeln für einzelne Branchen wie die Auskunfteien oder Werbung und Adresshandel bestehen dann nicht mehr.
- Neben dem bisherigen Löschungsanspruch besteht auch ein „**Recht auf Vergessenwerden**“, wenn die verantwortliche Stelle die zu löschenden Daten öffentlich gemacht hat.
- Neu ist auch das **Recht auf Datenübertragbarkeit**. Sie haben dadurch das Recht, Ihre Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitzunehmen“.
- Ihr **Rechtsschutz** wird erweitert. So lässt es die Datenschutz-Grundverordnung u. a. zu, dass Sie Ihre Beschwerde bei einer deutschen Datenschutzaufsichtsbehörde einreichen können, wenn Sie Ihre Datenschutzrechte verletzt sehen; unabhängig vom Sitz der verantwortlichen Stelle.

Weitere Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung und was sich ab 25. Mai 2018 für Sie ändert, entnehmen Sie bitte dem Faltblatt „Was ändert sich für uns?“ und der Info 6 „Datenschutz-Grundverordnung“. Die Informationen können Sie auf der Internetseite [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de) herunterladen oder kostenlos über den Warenkorb bestellen.



Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0  
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550  
E-Mail: [referat11@bfdi.bund.de](mailto:referat11@bfdi.bund.de)  
Internet: [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI.  
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Stand: November 2017